

Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Bezirk Feldbach – Land Steiermark

Fernruf 0 31 59 / 23 42 od. 26 42, Telefax Nr. 0 31 59 / 23 42 - 21 – Postleitzahl A-8344

Zahl: 742-1-1994

am 4. Jänner 1994

Betr. AUFBRINGUNGSVERBOT von Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm und Handelsdünger

K U N D M A C H U N G

Im Hinblick auf das aktuelle Thema **"Aufbringungsverbot"** zur jetzigen Jahreszeit ergeht von ha. folgende Mitteilung, die innerhalb ortsüblich verlautbart werden sollte und der jeweiligen Berg- und Naturwacht-Ortsein-satzstelle bekanntgegeben wird.

Die seinerzeitige Gülleverordnung LGBL.NR.88/1987 mit dem Aufbringungsverbot vom 1.12. - 15.2. des jeweiligen Jahres ist bereits seit 31.12.1991 außer Kraft, d.h. daß die Aufbringung von Gülle, Jauche, Stallmist und Handelsdünger nunmehr nach dem Stmk. Bodenschutzgesetz i.d.g.F. LGBL. NR. 89/1991 gemäß § 6 Abs. 2a und b lautet:

"DIE AUFBRINGUNG VON GÜLLE ist jedenfalls verboten auf Ackerflächen
a) ohne winterharte Gründecke vom 20. Nov. bis 15. Februar
bei nachfolgendem Anbau von Mais bis 15. März
b) mit winterharten Gründecken vom 1. Dez. bis 1. Februar."

Während der vegetationsfreien Zeit auf Böden ohne Pflanzendecke, ebenso bei durchtränkten, gefrorenen und schneebedeckten Böden besteht **"ABSOLUTES AUFBRINGUNGSVERBOT"**.

Dieses Verbot gilt nicht nur für Gülle und Jauche, sondern auch für Stallmist, Klärschlamm und Handelsdünger. Bei Mißachtung dieses Verbotes müssen Anzeigen erstattet und eventuell unverzüglich auch die Wasserrechtsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Feldbach verständigt werden.

Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Völker KARL

angeschlagen am: 07.01.1994
abgenommen am: